

Ausschließlich per E-Mail bis spätestens 6. Dezember 2024 an:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4778 (neu)

Behörde für Kultur und Medien der
Freien und Hansestadt Hamburg
Amt Medien
Herrmannstraße 15
20095 Hamburg

Az.: 1.1.10
06. Dezember 2024

Stellungnahme der MA HSH zum Entwurf eines 10. MÄStV HSH

Sehr geehrter Herr Husmann,

wir bedanken uns im Namen der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) für die Möglichkeit, Stellung zu dem Entwurf eines 10. MÄStV HSH nehmen zu können. Die MA HSH begrüßt, dass sich die Staatskanzlei Schleswig-Holstein und die Behörde für Kultur und Medien Hamburg darauf verständigt haben, die Ersatzmitgliederregelung durch eine Stellvertreterregelung zu ersetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen hin zu einer deutlich flexibleren Stellvertreterlösung sind grundsätzlich zu begrüßen. Seit Konstituierung des von 14 auf 10 Mitglieder verkleinerten Medienrates im Jahr 2022 hat sich bereits in mehreren Sitzungen gezeigt, dass die Beschlussfähigkeit manchmal nur knapp zu erreichen ist. Eine Sitzung musste sogar kurzfristig entfallen, da keine Beschlussfähigkeit gegeben gewesen wäre. Dies kann erhebliche zeitliche Verzögerungen in der Beschlussfassung mit sich bringen.

Die neue Regelung würde es ermöglichen, stets mit allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zu tagen, damit diese kontinuierlich in die Diskussion eingebunden und auch in kurzfristigen Vertretungsfällen vor Ort sind. **Damit dies jedoch auch in der Praxis den gewünschten Effekt hat, ist aus Sicht der MA HSH dringend erforderlich, dass auch die stellvertretenden Mitglieder bei allen Sitzungen ein Rederecht erhalten. Gleiches sollte für das Sitzungsgeld gelten.**

Um den gemeinsamen Wunsch eines fachkundigen, informierten Entscheidungsgremiums zu erreichen, regen wir daher folgende Anpassungen am Gesetzesentwurf an:

- ***Stellvertretende Mitglieder erhalten ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. § 41 Abs. 2 S. 3 MStV HSH n.F. sollte wie folgt gefasst werden:***
„... Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen.
- ***Stellvertretende Mitglieder erhalten bei ihrer Teilnahme ein Sitzungsgeld. § 44 Abs. 2 S. 5 MStV HSH n.F. sollte ersatzlos gestrichen werden.***

Die Tätigkeit als Mitglied im Medienrat ist ein Ehrenamt, für dessen Ausübung es lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung gibt. Auch die wichtigen und regen Diskussionen innerhalb des Gremiums legen nahe, dass die Mitglieder sich vor allem aus Expertise und Interesse an den Aufgaben der MA HSH im Medienrat betätigen. Es erscheint wenig nachvollziehbar, weshalb die stellvertretenden Mitglieder sich dauerhaft in einem Gremium engagieren, hierfür 9-10 Sitzungstage im Jahr freihalten und regelmäßig an Sitzungen teilnehmen sollten, in denen sie sich dann ausdrücklich nicht einmal zu Wort melden dürfen. Ein derartiges Prozedere ist der MA HSH auch aus keinem ihrer bundesweiten Gremien, in denen teilweise regelmäßig (KEK), teilweise punktuell (KJM) Sitzungen mit den stellvertretenden Mitgliedern stattfinden, bekannt. Im Gegenteil: die Fachexpertise der stellvertretenden Mitglieder, die die Diskussionen regelmäßig erweitern, ist dort ausdrücklich erwünscht.

Dass sich die stellvertretenden Mitglieder - schon allein, weil sie mitunter in kurzfristigen Verhinderungsfällen auch mit abstimmen müssen - stets umfassend auf die Sitzungen vorbereiten, versteht sich von selbst. Wenn aber derselbe Aufwand entsteht, so ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dieser unterschiedlich bzw. überhaupt nicht entschädigt werden soll. Die Länder haben, auch für die Aufgabenerfüllung des Medienrates, eine funktionsgerechte Finanzausstattung der MA HSH sicherzustellen. Das Budget des Medienrates dürfte ohnehin bereits eines der kleinsten und damit kostengünstigsten im bundesweiten Vergleich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Eva-Maria Sommer

Direktorin



Sebastian Schulze

Vorsitzender des Medienrats